



Fassung Vernehmlassungsverfahren Weinverordnung (WeinV)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **916.610**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 16 Abs. 2 und Art. 35 des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Zuständigkeit

¹ Diese Verordnung bezweckt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Weinwirtschaft.

² Die Standeskommission bezeichnet das für den Vollzug zuständige Amt.

II. Rebpfanzungen

Art. 2 Neupflanzungen

¹ Das Gesuch um Bewilligung einer Neupflanzung für Weinerzeugung enthält:

- a) die Angaben nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007;
- b) eine Planskizze samt Parzellen-Nummer, Rebfläche und Rebsorten.

² Die Standeskommission bezeichnet das für die Bewilligung des Gesuchs zuständige Amt. Dieses hört im Bewilligungsverfahren die kantonale Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz an.

³ Neuanpflanzungen, die nicht der Weinerzeugung dienen, sind dem für den Vollzug zuständigen Amt zu melden.

⁴ Neuanpflanzungen bis 400m² für den Eigengebrauch sind nicht bewilligungspflichtig.

Art. 3 Erneuerung von Rebflächen

¹ Die Meldung einer Erneuerung erfolgt bis 30. Juni des Pflanzjahrs an das für den Vollzug zuständige Amt.

² Die Meldung enthält folgende Angaben:

- a) Standortbezirk;
- b) Parzellennummer;
- c) Rebfläche;
- d) Rebsorten;
- e) Pflanzjahr.

Art. 4 Rebbaukataster

¹ Der Rebbaukataster wird durch das für den Vollzug zuständige Amt geführt.

² Die Neupflanzung von Rebflächen mit bis 400m² für den Eigengebrauch wird im Rebbaukataster nicht erfasst.

III. Kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOC)

Art. 5 Grundsatz

¹ Die Bezeichnungen «Kontrollierte Ursprungsbezeichnung Appenzell Innerrhoden» oder «AOC Appenzell Innerrhoden» dürfen nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 6 bis Art. 11 erfüllt sind.

Art. 6 Abgrenzung des geografischen Gebiets

¹ AOC-Wein besteht zu mindestens 90% aus Trauben, die aus dem Kanton Appenzell I.Rh. stammen.

Art. 7 Zugelassene Rebsorten

¹ Die Standeskommission bezeichnet die für AOC-Wein zugelassenen Rebsorten.

Art. 8 Zugelassene Anbaumethoden

¹ AOC-Wein wird nach folgenden Anbaumethoden hergestellt:

- a) Stichelbau;
- b) Drahtbau im Direktzug (inkl. Umkehrerziehung);
- c) Drahtbau in Querterrassenanlagen.

² Die Standeskommission kann weitere Anbaumethoden bezeichnen.

Art. 9 Natürlicher Mindestzuckergehalt und Höchstertrag

¹ Die Standeskommission bezeichnet den natürlichen Mindestzuckergehalt je Rebsorte sowie den Höchstertrag je Flächeneinheit und Rebsorte für AOC-Wein.

Art. 10 Zulässiges Verfahren der Weinherstellung

¹ AOC-Wein wird in einem nach der Lebensmittelgesetzgebung zulässigen Verfahren hergestellt.

Art. 11 Analytische und organoleptische Prüfung des verkaufsfertigen Weins

¹ AOC-Wein unterliegt der stichprobeweisen analytischen und organoleptischen Prüfung.

² Die analytische Prüfung umfasst insbesondere:

- a) Alkoholgehalt;
- b) gesamte schweflige Säure.

³ Die organoleptische Prüfung findet nach den anerkannten Bewertungsschemen statt. Sie umfasst:

- a) Aussehen;
- b) Geruch;
- c) Geschmack;
- d) Gesamteindruck.

⁴ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker erhebt stichprobenweise die notwendigen Proben und führt die Prüfung nach Abs. 2 und Abs. 3 durch. Sie oder er kann Dritte mit der Prüfung beauftragen.

⁵ Die Produzentinnen oder die Produzenten sind verpflichtet, die Proben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und tragen die Kosten der Analyse und der sensorischen Prüfung.

⁶ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker orientiert die Produzentinnen oder die Produzenten sowie das für den Vollzug zuständige Amt über das Resultat der Prüfung.

⁷ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker entzieht offensichtlich fehlerhaften Weinen die kontrollierte Ursprungsbezeichnung.

Art. 12 Geografische Zusatzbezeichnung

¹ AOC-Wein kann neben der Bezeichnung gemäss Art. 5 eine der folgenden geografischen Zusatzbezeichnungen tragen:

- a) Den Namen des Bezirks, wenn der nach Art. 6 vorgeschriebene Traubenanteil zu 90% aus dem entsprechenden Bezirk stammt;
- b) den Namen des Ortsteils, wenn der nach Art. 6 vorgeschriebene Traubenanteil zu 90% aus dem entsprechenden Ortsteil stammt;
- c) den Namen der Lage, wenn der nach Art. 6 vorgeschriebene Traubenanteil zu 90% aus der entsprechenden Lage stammt.

Art. 13 Weinspezifische Begriffe

¹ Die Verwendung weinspezifischer Begriffe richtet sich nach Art. 19 Abs. 1 und Anhang 1 der Verordnung über Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007.

² Die Standeskommission legt die im Kanton ergänzend geltenden weinspezifischen Begriffe fest.

IV. Systematische Weinlesekontrolle

Art. 14 Zuständigkeit

¹ Die systematische Weinlesekontrolle obliegt dem für den Vollzug zuständigen Amt. Es kann die damit verbundenen Aufgaben an Dritte übertragen.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.